



# **Satzung der Schützengesellschaft 1847 e.V. Bad Kreuznach**

Oberschützenmeister Harald Kani

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Satzung</b>	<b>1</b>
	§1 - Name und Sitz der Schützengesellschaft . . . . .	1
	§2 - Zweck der Gesellschaft . . . . .	1
	§3 - Mitgliedschaft in Verbänden . . . . .	1
	§4 - Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	1
	§5 - Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	2
	§6 - Aufnahmegebühr . . . . .	3
	§7 - Mitgliedsbeiträge . . . . .	3
	§8 - Stimmrecht und Wählbarkeit . . . . .	3
	§9 - Organe der Schützengesellschaft . . . . .	4
	§10 - Mitgliederversammlung . . . . .	4
	§11 - Satzungsänderungen . . . . .	5
	§12 - Geschäftsführender Vorstand . . . . .	5
	§13 - Gesamtvorstand . . . . .	6
	§14 - Ehrenrat . . . . .	7
	§15 - Ordnungen . . . . .	7
	§16 - Geschäftsstelle . . . . .	8
	§17 - Ausschüsse . . . . .	8
	§18 - Abteilungen . . . . .	8
	§19 - Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten . . . . .	9
	§20 - Kassenprüfer . . . . .	10
	§21 - Maßregelungen . . . . .	10
	§22 - Protokollierung der Beschlüsse . . . . .	10
	§23 - Wahlperioden . . . . .	10
	§24 - Rechtsmittel . . . . .	11
	§25 - Haftung . . . . .	11
	§26 - Königsschießen . . . . .	11
	§27 - Auflösung der Schützengesellschaft . . . . .	11
	§28 - Gerichtsstand . . . . .	12
	§29 - Inkrafttreten der Satzung . . . . .	12

# 1 Satzung

## §1 - Name und Sitz der Schützengesellschaft

1. Der Verein führt als Nachfolger der 1847 gegründeten "Kreuznacher Schützengesellschaft" den Namen Schützengesellschaft 1847 e.V. Bad Kreuznach (im folgenden SG genannt)
2. Die SG hat ihren Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

## §2 - Zweck der Gesellschaft

1. Die SG pflegt und fördert den Schießsport und andere Sportarten als Leibesübung mit dem Ziel an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Ihre Ziele versucht die SG durch die Pflege aller im Rahmen der SG möglichen Sportarten sowie durch die Pflege traditionelle Veranstaltungen einschließlich der Erhaltung des Schützenbrauchtums zu erreichen. Die Förderung Jugendlicher ist dabei ein besonderes Anliegen.
2. Die SG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die SG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der SG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SG.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der SG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die SG ist parteipolitisch und konfessionell neutral

## §3 - Mitgliedschaft in Verbänden

1. Die SG ist Mitglied in den Sportverbänden und Sportbünden, die für die in der SG betriebenen Sportarten zuständig sind. Die SG kann jederzeit weiteren Verbänden beitreten. Für Schießsport ist sie Mitglied im Deutschen Schützenbund
2. Die SG betreibt alle Sportarten nach den Regeln der Sportverbände, denen sie angehört.

## §4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der SG kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden zu richten ist, erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand – kurz GSV. Über die Aufnahme von Bewerbern, die dem Vorstand nicht bekannt sind, entscheidet der GSV nach eigenem Ermessen frühestens nach Ablauf einer Probemitgliedschaft von einem halben Jahr, spätestens nach einem Jahr. Dies wird Bewerbern schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in jedem Falle mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung des Aufnahmebescheides durch die SG, rückwirkend zum Datum des Aufnahmeantrages
3. Für Bewerber mit Probezeit ist die Übernahme eines Amtes in der SG bis zur Aufnahme ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über eine Probemitgliedschaft, die Dauer der Probezeit sowie die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe der SG an.
7. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes - kurz GFV - durch Beschluss des GSV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der SG.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. September dem 1. Vorsitzenden per Einschreiben zu übersenden. Der Austritt wird von der SG schriftlich bestätigt.
3. Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit vom GSV, nach vorheriger Anhörung, Frist 4 Wochen, aus der SG ausgeschlossen werden,
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe der SG.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung, ohne Anhörung und Einspruchsrecht,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der SG oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ohne Anhörung und Einspruchsrecht.
4. Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§24) auszusprechen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§6 - Aufnahmegebühr**

1. Von jedem eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig.
2. Die Aufnahmegebühr kann für Familien und bestimmte Personengruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgestuft werden
3. Auf Vorschlag des GFV kann der GSV beschließen, einem eintretenden Mitglied die Gebühr aus wichtigem Grund zu erlassen.
4. Die Aufnahmegebühr kann vom GFV einmal im Jahr zur Mitgliederwerbung ausgesetzt werden.

## **§7 - Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder haben, auch bei Probemitgliedschaft, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag sowie beschlossene außerordentliche Beiträge zu zahlen. Davon ausgenommen sind alle Ehrenmitglieder. Die Mitgliedsbeiträge können für Familien und bestimmte Personengruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgestuft werden.
2. Die SG führt für jeden Mitglied ein Konto, über das gegenseitige Forderungen abgerechnet werden. Die Beitragsrechnung mit allen sonstigen Forderungen der SG werden allen Mitgliedern zu Beginn des Geschäftsjahres zugestellt. Die Rechnung gilt als Zahlungsaufforderung, soweit keine Einzugsvollmacht vorliegt.
3. Der Jahresbeitrag und alle sonstigen Forderungen sind spätestens bis 31. März des Jahres zu bezahlen. Belastungen des Beitragskontos nach dem 1. März sind spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren, bankübliche Zinsen und sonstige Auslagen nachträglich berechnet. Eine Restschuld ist beim Ausscheiden des Mitgliedes sofort fällig
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§8 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensalter an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abt.-Versammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der SG vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder des BGB dem entgegenstehen.

## §9 - Organe der Schützengesellschaft

Die Organe der Schützengesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand – GFV (gem. §26 BGB)
- c) der Gesamtvorstand – GSV
- d) der Ehrenrat

## §10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Jahr findet im 1.Quartal eine ordentliche Mitglieder-versammlung statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich zuge-stellt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es
  - a) der GSV oder der GFV beschließt,
  - b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen unterschriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und Zustellung durch die Post und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den 1.Vorsitzen- den ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des GFV und GSV,
  - d) Wahlen des GFV und der von der Versammlung zu wählenden Mitglieder des GSV, im Wahljahr, sonst im Bedarfsfalle Nachwahlen,
  - e) Wahl des Ehrenrates, im Wahljahr,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher, Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Akklamation gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen in den Mitglieder-versammlungen erfolgen nur dann geheim, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. In den Mitgliederversammlungen kann nur über Tagesordnungs-punkte abgestimmt und Beschluss gefasst werden. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Dring- lichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

8. Bei Neuwahlen des GFV und GSV können nur anwesende Mitglieder in die Vorstände gewählt werden, es sei denn, das zur Wahl stehende abwesende Mitglied hat sich gegenüber dem amtierenden GSV schriftlich zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklärt.

## **§11 - Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung aufgenommen sein und sind allen Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
2. Bei Abstimmungen über Änderungen oder Neufassungen der Satzung sind  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

## **§12 - Geschäftsführender Vorstand**

1. Der GFV besteht aus 4 Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden und Oberschützenmeister,
  - b) dem Sportleiter und stellvert. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister und stellvert. Vorsitzenden,
  - d) dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die Mitglieder des GFV. Sie vertreten gemeinsam die SG gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Ressorts alleine verantwortlich.
4. Im Innenverhältnis zur SG bedürfen der Zustimmung des GSV:
  - a) der Ver- oder Ankauf von Grundstücken oder Baulichkeiten sowie Baumaßnahmen die über den Rahmen verfügbarer Mittel hinausgehen,
  - b) die Aufnahme von Krediten,
  - c) die Höhe finanzieller Verpflichtungen, die über den Rahmen zur Verfügung stehender Mittel und evtl. vorhandener Guthaben hinausgehen
  - d) Namensänderung und Satzungsänderungen.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die SG er beruft und leitet die Sitzungen des GFV, des GSV und der Mitgliederversammlung.
6. Dem GFV obliegt die Geschäftsführung. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des GSV und der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch. Hierbei wird er durch die Geschäftsstelle unterstützt.
7. Der GFV ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind, oder das Einverständnis des abwesenden Mitgliedes zur Beschlusssache mündlich oder schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegt.

8. Beschlüsse mit Wirkung nach außen müssen vom GFV einstimmig gefasst werden. Beschlüsse über SG - interne Angelegenheiten werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
9. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der GFV, unbeschadet der Rechte des GSV, bei Bedarf Ausschüsse berufen und diese mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen. Ihre Bildung richtet sich nach §17 dieser Satzung. Der Ausschussvorsitzende kann zu Sitzungen des GFV als Berater eingeladen werden. Ein Stimmrecht hat er nicht.
10. Der GFV ist unbeschadet der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des GSV berechtigt, ein Mitglied der SG zur Vornahme und Abwicklung von Rechtsgeschäften zu beauftragen.
11. Die Mitglieder des GFV haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
12. Die Aufgaben der Mitglieder des GFV regelt die Geschäftsordnung.

### **§13 - Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem GFV (§26 BGB),
  - b) dem 2. Schatzmeister,
  - c) dem 2. Schriftführer,
  - d) den Abteilungsleitern,
  - e) dem Jugendleiter,
  - f) der Damenleiterin,
  - g) dem Platzmeister,
  - h) dem Pressewart,
  - i) dem Schützenkönig,
  - j) dem 1. und 2. Beisitzer.
2. Neben den in der Satzung bereits ausgesprochenen Zuständigkeiten obliegt dem GSV, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über
  - a) die Bewilligung von größeren Ausgaben, soweit sie nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind,
  - b) alle Angelegenheiten, die für die SG von grundsätzlich Bedeutung sind und die Zuständigkeit des GFV überschreiten.
3. Der GSV ist auf Verlangen vom GFV über schwebende Angelegenheiten zu unterrichten. Der GFV kann seine Stellungnahme bis zur Klärung verschieben.
4. Für ein während der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied kann der GSV einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Dies gilt auch für die Mitglieder des GFV, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden. Dieser ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

5. Auf Antrag des GFV kann die Mitgliederversammlung den GSV vergrößern oder verkleinern. Unterressorts können zeitlich begrenzt und ohne Stimmrecht eingesetzt werden.
6. Im Bedarfsfall kann der GSV bis zur nächsten Mitglieder-versammlung Um- bzw. Neubesetzungen im GSV vornehmen. Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.
7. Mitglieder des GSV und GFV, deren Aufgaben in eine voll honorierte Tätigkeit umgewandelt werden, scheiden aus den Vorständen aus. Ausgenommen davon sind teilzeithonorierte Tätigkeiten.
8. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
9. Die Abt.-Leiter werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abt. gewählt.
10. Die Abt.-Leiter, der Platzmeister und der Jugendleiter können sich im GSV durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
11. Ausschussvorsitzende können zu Sitzungen des GSV eingeladen werden. Sie haben nur zu Fragen ihres Fachbereiches Stimmrecht.
12. Die Einberufung von GSV-Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, spätestens 1 Woche vorher.
13. Der GSV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
14. Der GSV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen mit Außenwirkung muss der GFV vollzählig anwesend sein.
15. Über Beschlüsse des GSV ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
16. Die Aufgaben der GSV-Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

### **§14 - Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist die letzten Berufungsinstanz bei Auseinandersetzungen innerhalb der SG. Seine Entscheidungen sind endgültig.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 vertrauenswürdigen und mit den Belangen der SG seit langem vertrauten Mitgliedern, die weder einer Abt.-Leitung noch dem GFV oder GSV angehören dürfen. Ihre 3 Stellvertreter müssen die gleichen Eigenschaften haben.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§15 - Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich die SG folgende Ordnungen: Geschäfts-ordnung, Finanzordnung, Abt.-Ordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Königs-

ordnung und eine Ordnung zur Benutzung der Sportanlagen. Weitere Ordnungen können im Bedarfsfall erlassen werden.

2. Die Ordnungen werden vom GSV mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen.

## §16 - Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unterstützt den GFV bei der Erledigung laufender Geschäfte und bei Verwaltungsaufgaben. Nur der GFV hat das Recht zur Einsichtnahme in die dortigen Vorgänge und Ablagen.
2. Der GFV wählt aus seiner Mitte den Leiter der Geschäftsstelle für eine Wahlperiode. Diese Aufgabe ist vorzugsweise dem Schriftführer zu übertragen.

## §17 - Ausschüsse

1. Es können Ausschüsse gebildet werden die zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben mit qualifizierten Mitgliedern und dem zuständigen Ressortleiter des GSV zu besetzen sind. Die Ausschüsse und ihre Mitglieder beruft der GSV oder der GFV. Die Anzahl der Ausschüsse ist Aufgabenabhängig.
2. Als ständige Ausschüsse sind zu berufen:
  - a) Sportausschuss unter Leitung des Sportleiters. Zuständig für die Organisation und Durchführung aller Sportveranstaltungen der SG Ferner für alle sportlichen Belange der Mitglieder und Koordination des Sportbetriebes in den Abt.
  - b) Anlagen und Gebäude-Ausschuss zur Unterstützung des Platzmeisters in allen belangen. Zur Koordination zwischen dem Gaststättenpächter und der SG. Zur Beratung und Überwachung von Baumaßnahmen.
3. Im Ausschuss wählen seine Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzungen beruft und leitet. Ferner einen Schriftführer, der über die Beschlüsse Protokoll führt.
4. Alle Ausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Vorsitzenden berichten dem GSV oder GFV auf Wunsch und erläutern ihren schriftlichen Abschlussbericht.
5. Mitglieder des GFV und des GSV können an allen Sitzungen teil nehmen und beratend mitarbeiten.
6. Abt.-Leiter können zur Lösung von Abt, Aufgaben Ausschüsse berufen deren Aufgaben und Funktionen mit den SG-Ausschüssen identisch sind. Sie berichten im Sinne von Abs. 5 der Abt.-Lg. über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

## §18 - Abteilungen

1. Zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der SG in den verschiedenen Sportarten bestehen für die jeweiligen Sportarten eigene Abteilungen und innerhalb dieser Sparten, Fördergruppen und Mannschaften für gleichartige Disziplinen. Im Bedarfsfall können weitere Abt. durch Beschluss im GSV gegründet werden.

2. Der gesamte Sportbetrieb in den einzelnen Sportarten wird in den jeweiligen Abt. durchgeführt. Jede sportliche Betätigung ohne Abt.-Zugehörigkeit ist ausgeschlossen.
3. Jede Abt. wird von einer Abt.-Lg. geleitet, die dem GSV und dem GFV für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und aller Veranstaltungen verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet ist.
4. Die Abt.-Leitungen werden in den Abt.-Versammlung der jeweiligen Abt. im Vorstandswahljahr gewählt. Die Wahlen haben spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der SG stattzufinden. Die Versammlungen leitet der 1.Vorsitzende der SG.
5. Der GSV ist berechtigt, Mitglieder der Abt.-Leitung, die ihre Pflichten vernachlässigen, abzurufen und diese Stelle bis zur nächsten Abt.-Versammlung neu zu besetzen.
6. Jede Abt. führt im Auftrag der SG eine Abt.-Kasse. Die Geldmittel gehören der SG und sind zur Finanzierung des Sportbetriebes und der Veranstaltungen der jeweiligen Abt. bestimmt. Am Jahresende sind die Kassen mit dem Schatzmeister der SG abzurechnen. Überschüsse können vom GFV zweckgebunden werden. Der GFV kann jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen vornehmen
7. Werden für die Durchführung des Sportbetriebes Geldmittel benötigt, die von der SG nicht bereit gestellt werden können, kann die Abt.- Versammlung einen Zusatzbeitrag oder Arbeitsleistungen beschließen. Die Beschlüsse werden erst durch Genehmigung des GFV wirksam.
8. Die Abt. sind grundsätzlich nicht berechtigt, die SG durch Abschluss von Geschäften zu verpflichten. Die Abt.-L. können lediglich im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu der in der Finanzordnung festgelegten Höchstgrenze Geschäfte abschließen Wird diese Verpflichtung verletzt, werden der Abt.-L. und die Mitglieder der Abt.-Lg. auch durch die Entlastung in der Abt, Versammlung nicht von ihrer Haftung gegenüber der SG befreit.
9. Das gesamte Abt.- Eigentum einschließlich aller von den Abt. genutzter Anlagen Einrichtungen. Sportgeräte und Zubehöre (finanzieller und materieller Art) sind Eigentum der SG und gehören zum SG-Vermögen. Andere Eigentumsverhältnisse sind nicht zulässig. Alles was von den Abt. genutzt wird muss dem GFV jederzeit zugänglich sein.
10. Alle Aufgaben und Verfahrensregeln sofern hier nicht bereits angesprochen werden durch die Abt.- Ordnung, die Finanzordnung und andere Ordnungen der SG geregelt. Insbesondere wird der Entwurf der Abt.- Ordnung von der Abt. bearbeitet und ist dann dem GSV zur Genehmigung vorzulegen. Sitz der Abt. ist am Ort der SG.

### **§19 - Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle von der SG angebotenen Sportanlagen und Sportgeräte im Rahmen des Sportbetriebes der betr. Abt. zu benutzen. (Siehe Abt.-Ordnung). Nichtmitglieder, Verbände und Vereinigungen nur mit Genehmigung des GFV.

## **§20 - Kassenprüfer**

1. Die Kasse der SG wird durch 2 von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer jährlich, rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Kassen der Abteilungen werden durch 2 von den Abt.- Versammlungen für ein Jahr gewählte Kassenprüfer jährlich geprüft. Sie erstatten in der Abt.-Versammlung den Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwarts.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einer Abt.L. angehören.
4. Die Abt.-Kassen sind zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Schatzmeister der SG abzurechnen.

## **§21 - Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen von Organen der SG verstoßen, können nach vorheriger Anhörung - Frist 4 Wochen - vom GFV folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) strenger Verweis
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der SG.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Bei unsportlichem Verhalten gelten auch die Richtlinien für Maßregelungen in der Geschäftsordnung und der Abt.-Ordnung.

## **§22 - Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Sitzungen des GFV, GSV, der Abt.- und Jugend-Versammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Siehe Geschäftsordnung.

## **§23 - Wahlperioden**

Der GFV, die Abt.-Leitungen, die weiteren Mitglieder des GSV einschließlich ihrer Stellvertreter und die Mitglieder des Ehrenrats werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **§24 - Rechtsmittel**

Gegen einen Ausschluß gem. §5 ausgenommen zu 55 Abs.3b und 3e, sowie gegen eine Maßregelung gem. §21 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 4 Wochen nach Zugang des Bescheids beim Vorsitzenden schriftlich, eingehend begründet, einzureichen. Über den Einspruch entscheidet bei Maßregelung der GSV, bei Ausschluss der Ehrenrat. Gegen diese Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.

## **§25 - Haftung**

1. Die SG haftet nicht für den Zustand der nicht SG-eigenen Sportanlagen einschließlich der sich dort befindlichen Geräte.
2. Insbesondere haftet die SG in keinem Falle für das Abhandenkommen, Beschädigung oder Verlust von Gegenständen jeder Art, auch nicht von Sportgeräten der Mitglieder, Sportbekleidung oder sonstiger persönlicher Sachen.
3. Die Haftung der SG für diejenigen Personen deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Mitglieder sind über die Sportverbände, soweit möglich, im dort angebotenen Umfang versichert.

## **§26 - Königsschießen**

Jedes Jahr findet das Königsschießen statt, bei dem die überlieferte Tradition des Schützenbrauchtums zu pflegen ist. Näheres regelt die Königsordnung.

## **§27 - Auflösung der Schützengesellschaft**

1. Die Auflösung der SG kann nur in zwei aufeinanderfolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen.
2. Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitglieder-versammlungen darf nur der Punkt "Auflösung der SG" stehen.
3. Die Auflösung der SG kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf Antrag aus der Versammlung muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung der SG kann nur dann erfolgen,
  - a) wenn dies der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder versammlung zu diesem Zwecke von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der SG unterschriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der GFV binnen einer Frist von 4 Wochen die Einberufung vorzunehmen.
5. Bei Auflösung der OG oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der SG an die Stadt Bad Kreuznach, mit der Auflage, das Vermögen einer später aus mindestens zwanzig Mitgliedern auf vorliegender Satzung neu gegründeten Schützengesellschaft zu übertragen.
6. Es wird zur Auflage gemacht, dass bei einer etwaigen erneuten Auflösung der Schützengesellschaft immer wieder das nach §27 Abs. 5 bezeichnete Verhältnis eintritt, damit die Gemeinnützigkeit der Schützengesellschaft stets gewahrt bleibt.
7. Sofort nach dein Auflösungsbeschluss der SG hat die Mitglieder-versammlung drei Personen aus ihrer Mitte zu wählen, die als Geschäftsführer den einschlägigen Bestimmungen des BGB entsprechend ,die laufenden Geschäfte führen und abwickeln.

## **§28 - Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der Satzung oder sonstiger Vereinstätigkeiten auftretenden Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand in jedem Falle Bad Kreuznach.

## **§29 - Inkrafttreten der Satzung**

Unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisher gültigen Satzung vom 1.Januar 1976 tritt diese Satzung auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. November 1990 am 1.Januar 1991 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 26. November 1990  
Schützengesellschaft 1847 e.V. Bad Kreuznach

gez. Karl Heinz Schütz

---

1. Vorsitzender

gez. Axel Massing

---

stellv. Vorsitzender

gez. Karl Heinz Stümpel

---

1. Schriftführer

gez. Rainer Bohn

---

1. Schatzmeister

gez. Karl Ludwig Daum

---

Protokollführer